

Richtlinie Nr. 3 / März 2009

Abgrenzung von Wald und Bauzonen

Ausgangslage

Nach dem Forstpolizeigesetz von 1902 galt der sogenannte „dynamische“ Waldbegriff noch uneingeschränkt: Einwachsende oder spontan neu entstehende Bestockungen konnten mit der Zeit zu Wald im Rechtssinn werden, wenn sie bestimmte qualitative und/oder quantitative Kriterien erfüllten. Bauzonen konnten so überlagert und Bauzonen zu Wald werden (vgl. Abbildung 1, Seite 2). Während dies gegenüber der offenen Flur weiterhin der Fall ist, sieht das seit dem 1. Januar 1993 geltende Waldgesetz des Bundes (Art. 10 und 13 WaG; SR 921.0) gegenüber der Bauzone fixe Abgrenzungen vor, so dass bei Bauzonen kein Wald mehr einwachsen kann bzw. das Baugebiet nicht mehr zu Wald werden kann. Die im Rahmen einer formellen Abgrenzung Wald-Bauzone festgestellten Waldgrenzen sind im Zonenplan parzellenscharf einzutragen. Das kantonale Waldgesetz (§ 11 WaldG; RB 921.1) und die zugehörige Vollzugsverordnung (§§ 1, 4 bis 5 und 10 bis 12 WaldV; RB 921.11) regeln das Verfahren. Massgebend für den rechtlichen Verlauf der Bauzonengrenze zum Wald hin ist immer der betreffende Detailplan zur Abgrenzung Wald-Bauzone, auch wenn formell noch keine entsprechende Änderung des Zonenplans erfolgt ist.

Konsequenzen

Eine für das gesamte Gemeindegebiet erfolgte Abgrenzung Wald-Bauzone im Sinne von Art. 10 Abs. 2 und 13 WaG bringt Grundeigentümern und Politischen Gemeinden den grossen Vorteil der Rechtssicherheit: Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um den dynamischen Waldbegriff für die Bauzonen einer Politischen Gemeinde aufheben zu können. Mit anderen Worten: Die Waldgrenze ist gegenüber den Bauzonen fixiert. Aus forstrechtlicher Sicht können somit nachträglich in Bauzonen einwachsende oder dort neu entstehende Bestockungen bei Bedarf auch ohne Rodungsbewilligung wieder entfernt werden, selbst wenn die Bestockung die Anforderung an die Waldqualität nach Art. 2 WaG erfüllen würde (vgl. Abbildung 2, Seite 2).

Im Rahmen einer generellen Ortsplanungsrevision oder einer Zonenplanänderung ist ein Waldfeststellungsverfahren (vgl. § 11 Abs. 1 WaldV) anzuordnen, wenn die Bauzone so erweitert wird, dass sie unmittelbar an eine Bestockung grenzt, welche die qualitativen und/oder die quantitativen Kriterien für Wald erfüllt oder nicht eindeutig auszu-

schliessen ist, dass sie diese Kriterien erfüllt (vgl. Abbildung 3, Seite 2). Wird die Bauzone im Rahmen einer künftigen Ortsplanungsrevision reduziert und der Teil, der bereits überwachsen ist, aus der Bauzone entlassen, wird diese Bestockung wieder zu Wald werden, wenn sie die Voraussetzungen von Art. 2 WaG erfüllt.

Eine neue oder eine geänderte Abgrenzung Wald-Bauzone hat faktisch immer auch eine Anpassung des rechtskräftigen Zonenplans zur Folge. Geringfügige Abweichungen zu den rechtskräftigen Bauzonen können die Politischen Gemeinden im Rahmen einer redaktionellen Nachführung des Zonenplans bereinigen.

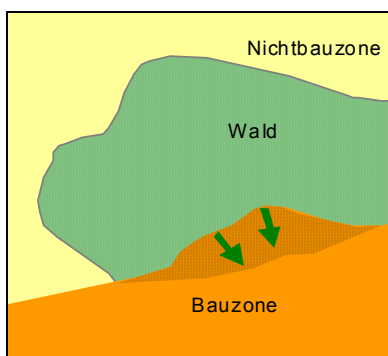


Abbildung 1
Dynamischer Waldbegriff: Ausdehnung Wald führte vor Abgrenzung Wald/Bauzone zu Verkleinerung der Bauzone.

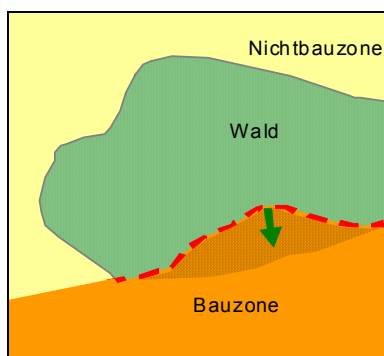


Abbildung 2
Waldfeststellung (gestrichelte rote Linie): Ausdehnung Wald kann ohne Rodungsbewilligung entfernt werden.

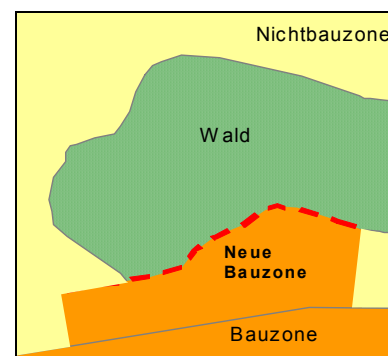


Abbildung 3
Neue Bauzone an eine Bestockung angrenzend: Es muss zwingend ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Vorgehen

Zuständig für die Abgrenzung Wald-Bauzone ist das Departement für Bau und Umwelt (DBU). Die Politische Gemeinde veranlasst nach den Weisungen des Forstamtes die koordinatenmässige Aufnahme der rechtlichen Waldgrenze und soweit erforderlich den Eintrag in besondere Waldfeststellungspläne (vgl. Ablauf). Alle rechtskräftigen Abschnitte werden jeweils materiell unverändert in neue Waldfeststellungspläne/Detailpläne, als Orientierungsinhalt übernommen mit dem entsprechenden Hinweis (vgl. Beilage 1) und erneut öffentlich aufgelegt.

Das kantonale Forstamt ist von der Gemeinde unmittelbar im Anschluss an die Auftragserteilung für eine Zonenplanänderung zur Absprache des Vorgehens zu kontaktieren. Um ein unnötiges Beschreiten des Rechtswegs zu vermeiden, wird den Gemeinden empfohlen, die betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig über Zweck, Nutzen und Rechtsgrundlagen des Verfahrens zu orientieren (direktes Anschreiben, Informationsveranstaltungen, oder öffentliche Auflage sowie Publikation der Auflage auf ortsübliche Weise und im Amtsblatt etc.). Bei Bedarf können sie dazu das Forstamt beiziehen. Die Abgrenzung Wald-Bauzone und die Zonenplanänderung sind gleichzeitig öffentlich aufzulegen. Die aufgelegten Waldfeststellungspläne sind dem Gesuch um Genehmigung der Zonenplanänderung zu Händen des Departementes für Bau und Umwelt (§ 33 PBG) beizulegen.

Ablauf einer Abgrenzung von Wald und Bauzonen

SCHRITT	TÄTIGKEIT	AUSFÜHRUNG / ZUSTÄNDIGKEIT
1	<p>Bezeichnung der für eine Abgrenzung Wald-Bauzone neu aufzunehmenden oder zu überprüfenden Bereiche auf dem Zonenplanentwurf</p> <p>→ d.h. überall dort, wo Wald oder Ufergehölz (ist gemäss § 2 Abs. 2 WaldG ebenfalls Wald im Rechtssinn) unmittelbar an eine Bauzone grenzt. Massgebend ist die Zuordnung in der Zonenplanlegende. Gegenüber ausparzellierten, öffentlichen Verkehrsflächen oder Gewässern erfolgt keine Abgrenzung Wald-Bauzone.</p>	Forstamt mit Gemeinde (§ 11 Abs. 1 WaldV)
2	<p>Auftragserteilung zur vermessungstechnischen Aufnahme in den massgeblichen Bereichen:</p> <p>a) Verpflockung des Waldrandes (<u>nicht</u> Stockgrenze!) im Gelände (Weisung Forstamt nach § 11 Abs. 2 WaldV)</p> <p>b) Einfache koordinatenmässige Aufnahme im Feld (ohne Kontrollaufnahme)</p> <p>c) Eintrag auf speziellen Waldfeststellungsplan i.d.R. 1:1000 unter Löschung der bisherigen Waldsignatur. Titelblatt gemäss Beilage Nr. 1</p> <p>d) Übernahme der abgegrenzten Abschnitte im Zonenplan unter Hinweis auf Massgeblichkeit der speziellen Waldfeststellungspläne</p> <p>Falls die festgestellte Bestockung als Nicht-Wald gilt und sich innerhalb der Bauzone befindet bzw. an die Bauzone grenzt, ist als Waldfeststellungsplan ein einzelnes Blatt gemäss Beilage Nr. 2 anzufertigen</p>	<p>Gemeindebehörde (§ 11 Abs. 2 WaldV)</p> <p>Beauftragter mit Forstamt</p> <p>Beauftragter</p> <p>Beauftragter</p> <p>Gemeinde (§ 11 Abs. 4 WaldG)</p> <p>Gemeinde</p>

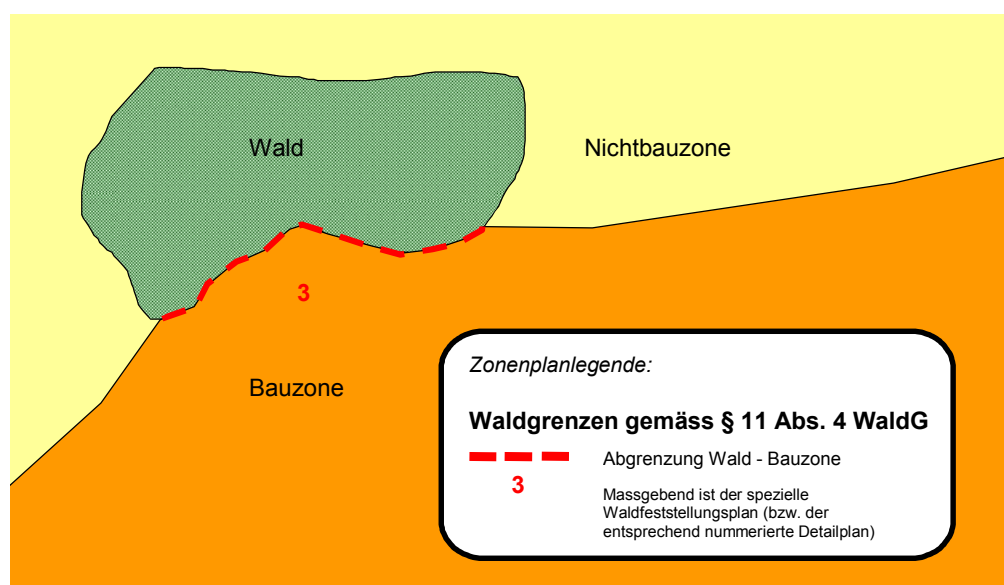
3	Vorprüfung der Waldfeststellungspläne Falls Korrekturen notwendig: Wiederholung der Schritte 2a-2d in den betreffenden Teilbereichen Falls in Ordnung: Weiterleitung der Unterlagen an das DBU	Forstamt
4	Freigabe der Waldfeststellungspläne zur öffentlichen Auflage	Chef DBU (§ 1 Abs. 2 WaldV)
5	Publikation der öffentlichen Auflage gemäss § 4 Abs. 1 WaldV mit Text: "Abgrenzung von Wald und Bauzonen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991"	Gemeindebehörde (§ 4 Abs. 1 WaldV)
6	Öffentliche Auflage während 20 Tagen (in der Regel gleichzeitig mit dem Zonenplan der Gemeinde)	Gemeindebehörde (§ 11 Abs. 2 WaldG, § 4 Abs. 1 WaldV)
7	Einsprachemöglichkeit während Auflagefrist gemäss § 11 Abs. 3 WaldG	Betroffene (§ 11 Abs. 3 WaldG und § 5 Abs. 1 WaldV)
8	Bestätigung der erfolgten öffentlichen Auflage auf Waldfeststellungsplänen. Weiterleitung von 2 Original-Plansätzen an DBU (in der Regel gleichzeitig mit Genehmigungsgesuch der zugehörigen Zonenplanänderung) Bei Einsprachen separate Weiterleitung mit Stellungnahme an DBU	Gemeindebehörde (§ 5 Abs. 2 WaldV)
9	Falls keine Einsprache: Rechtskraft der Waldfeststellungspläne gemäss § 11 Abs. 3 WaldV Falls Einsprache eingegangen: Erlass der Waldfeststellungspläne mit gleichzeitiger Erledigung der Einsprachen als weiterziehbarer Entscheid	DBU (§ 1 Abs. 2 WaldV)

Bemerkungen zu einzelnen Vorgehensschritten

Schritt 1 Im Zuge von Zonenplanänderungen und allfälliger Rechtsmittelverfahren können sich unter Umständen Änderungen ergeben, bei denen die Abgrenzung Wald-Bauzonen nachzuführen ist.

Schritt 2 Das Verfahren ist Bestandteil einer Zonenplanänderung und damit von der Gemeinde in Auftrag zu geben (vgl. § 11 Abs. 2 und 4 WaldV).

Schritt 2d Eintrag und Legende im Zonenplan können wie folgt aussehen:



Falls nirgends Wald an Bauzone grenzt, müsste es in der Zonenplanlegende entsprechend heissen:

Waldgrenzen gemäss § 11 Abs. 4 WaldG

Abgrenzung von Wald und Bauzonen
gemäss Art. 10 und 13 WaG über ganzes
Gemeindegebiet erfolgt:
Kein Wald innerhalb, bzw. angrenzend an
Bauzonen
(vgl. Feststellung des Departementes für
Bau und Umwelt vom __. __. __)

Schritt 5 Der Inhalt von Veröffentlichung, Bekanntmachung und Mitteilung richtet sich sinngemäss nach § 30 Abs. 2 PBG.

Schritt 9 Bei einer Einsprache wird der Waldfeststellungsplan rechtskräftig, wenn der Entscheid des DBU nicht weitergezogen wird. Andernfalls wird die Genehmigung der Bauzone durch das DBU im fraglichen Bereich bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens sistiert oder nur unter Vorbehalt erteilt. Im Anschluss daran ist im betreffenden Abschnitt die Nutzungszone im ordentlichen Verfahren nach PBG entsprechend anzupassen.

Rechtliche Grundlagen

Abkürzung	Titel
RPG (SR 700)	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV (SR 700.1)	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
WaG (SR 921.0)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV (SR 921.01)	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
PBG (RB 700)	Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995
PBV (RB 700.1)	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996
WaldG (RB 921.1)	Waldgesetz vom 14. September 1994
WaldV (RB 921.11)	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996

WALDFESTSTELLUNGSPLAN

Abgrenzung von Wald und Bauzonen gemäss Art. 10 und 13 WaG

Politische Gemeinde

Detailplan Nr. ____
 Massstab 1:1000

Bescheinigungen

			Der Departementschef:
1. DBU	Freigabe zur Auflage	am: _____	_____
			Der Gemeindeammann:
2. Gemeinde	öffentliche Auflage	von: _____	_____
		bis: _____	Der Gemeindeschreiber:
	Einsprachen	Anzahl: _____	_____
3. Forstamt	Rechtsmittel	Entscheid(e) _____	vom: _____
	Genehmigung zugehöriger Zonenplan	Entscheid DBU Nr. _____	vom: _____

Im Detailplan folgenden Hinweis anbringen:

Bereits rechtskräftig festgelegte Abschnitte zur Abgrenzung Wald-Bauzone gemäss Detailplan Nr. ... (öffentliche Auflage-....) wurden unverändert als Orientierungsinhalt übernommen und sind im Plan blau eingezeichnet. Sie haben lediglich Hinweischarakter und unterliegen nicht der Einsprachemöglichkeit.

WALDFESTSTELLUNGSPLAN

Abgrenzung von Wald und Bauzonen gemäss Art. 10 und 13 WaG

Politische Gemeinde

Abgrenzung von Wald und Bauzonen über ganzes Gemeindegebiet erfolgt:
Die festgestellte Bestockung gilt als **Nicht-Wald** innerhalb, bzw. unmittelbar angrenzend an Bauzonen

Bescheinigungen

			Der Gemeindeammann:
2. Gemeinde	öffentliche Auflage	von: _____	_____
		bis: _____	Der Gemeindeschreiber:
	Einsprachen	Anzahl: _____	_____
3. Forstamt	Rechtsmittel	Entscheid(e) _____	vom: _____
	Genehmigung zugehöriger Zonenplan	Entscheid DBU Nr. _____	vom: _____